

beiden Staaten keine Verjährungsfrist „an sich“; ihre Dauer ist vielmehr — im Strafrecht wie im Zivilrecht — von der juristischen Wertung des Sachverhalts abhängig. Das bedeutet: Die hier interessierende strafrechtliche Verjährung hängt ab von der Subsumtion des strafbaren Verhaltens und damit von der Höhe der im Gesetz angedrohten Strafe (= Verfolgungsverjährung) bzw. von der rechtskräftig ausgeworfenen Strafe (= Vollstreckungsverjährung). Je mehr im Einzelfall Art und Schwere der Tat ihren Niederschlag in der gesetzlichen Strafdrohung bzw. im Strafausspruch finden, desto länger ist der gesetzlich fixierte Zeitraum bis zum Verjährungseintritt.

Diese Abhängigkeit der Verjährung von der jeweiligen Straftat beschränkt sich jedoch nicht auf die Berechnung der Verjährungsfrist. Sie gilt erst recht für die Prüfung, ob eine Straftat überhaupt verjährbar ist. Sinnfälliger Ausdruck dieser Abhängigkeit sind § 84 StGB der DDR und § 78 Abs. 2 StGB der BRD. Beide Normen nehmen ausdrücklich bestimmte schwere Angriffe gegen international geschützte Rechtsobjekte vom Verjährungsprinzip aus und verdeutlichen damit zugleich die innerstaatliche Begrenzung der Verjährung.

Innerstaatliche Wirkungen der Strafverfolgungsverjährung

Unstreitig ist es jedem Staat freigestellt, für Verstöße gegen innerstaatliche Rechtsnormen Verjährungsfristen festzulegen.⁸ Da innerstaatliches Recht, zumindest vom Grundsatz her, nur innerstaatliche Wirkungen zeitigt, haben die Verjährungsfristen nur Bedeutung für den Strafanspruch des die jeweilige Norm erlassenden Staates. Das bedeutet: In jenen Fällen, in denen das strafbare Verhalten der Strafhöhe mehrerer Staaten unterliegt,⁹ kann sich der Betroffene gegenüber dem Staat B niemals auf eine im Staat A eingetretene Verjährung berufen, wenn diese im Staat B nach dessen Recht nicht gegeben ist. Der Betroffene muß vielmehr im Staat B, unabhängig von der im anderen Staat A eingetretenen Verjährung, eine Bestrafung gewärtigen, da die Verjährung — wie der Strafklageverbrauch — nur dann über Ländergrenzen hinausreichende Wirkungen erzeugt, wenn das zwischenstaatlich vereinbart wurde. Schon aus diesem Grunde darf kein für faschistische Verbrechen Verantwortlicher, der auf den Verjährungseintritt in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Berlin (West) spekuliert, darauf hoffen, er könne nach dem 31. Dezember 1979 ungestraft auch nur besuchsweise oder vorübergehend an 'die in anderen Staaten gelegenen Stätten der ihm zur Last gelegten Straftaten zurückkehren.

Die Feststellung, daß innerstaatliche Verjährungsbestimmungen nur auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen über Ländergrenzen hinausgehende Wirkungen erzielen können, führt zu der Frage, ob ein einzelner Staat überhaupt befugt ist, völkerrechtliche Delikte für verjährt zu erklären. Zur Beantwortung dieser Frage ist auch zu prüfen, welche Position das Völkerrecht zum Rechtsprinzip der Verjährung einnimmt.

Zur individuellen Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen das Völkerrecht

Das Prinzip, Einzelpersonen für Verbrechen gegen das Völkerrecht strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, ist ein allgemeiner Völkerrechtsgrundsatz, der sowohl im Völkervertragsrecht wie im Völkergewohnheitsrecht vielfältigen Niederschlag gefunden hat¹⁰ und der deshalb — zumindest soweit es sich um die hier interessierenden Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt — auch von bürgerlichen Völkerrechtlern als „unbestritten“¹¹ betrachtet wird.

In Realisierung des Prinzips der individuellen Verantwortlichkeit für Völkerrechtsbrüche wurden nach der

Zerschlagung des Faschismus in zahlreichen Staaten Nazi-verbrecher vor Gericht gestellt und rechtskräftig abgeurteilt. Juristische Grundlage dieser Strafverfahren war das Londoner Viermächte-Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse vom 8. August 1945 und das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom gleichen Tage.¹² Gemeinsam mit der in das Londoner Viermächte-Abkommen integrierten Moskauer Erklärung über die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuel-taten vom 30. Oktober 1943¹³ vermitteln diese von der UN-Vollversammlung als allgemein verbindliches Völkerrecht bestätigten Dokumente¹⁴ bedeutsame Erkenntnisse über die völkerrechtliche Pflicht zur territorial und temporal universellen Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Nach der sich auf die Moskauer Erklärung beziehenden Präambel des Londoner Viermächte-Abkommens waren vor dem Internationalen Militärgerichtshof jene Verantwortlichen faschistischer Verbrechen anzuklagen, für deren Straftaten „ein geographisch bestimmter Tatort nicht gegeben ist“, während die für Verbrechen in bestimmten Staaten zur Rechenschaft zu ziehenden Personen „in die Länder zurückgebracht werden sollen, in denen ihre abscheulichen Taten begangen worden sind“. Zur Realisierung einer gerechten und umfassenden Strafverfolgung hatten die Alliierten in der Moskauer Erklärung feierlich gelobt, daß sie die Schuldigen der faschistischen Verbrechen „bis an das äußerste Ende der Welt verfolgen und sie ihren Anklägern ausliefern (werden), damit ihnen Gerechtigkeit geschehe“.

Untersucht man die erwähnten Quellen auf Verjährungsnormen, so stellt man fest: Weder das Londoner Viermächte-Abkommen noch das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof enthalten Bestimmungen, in denen die Verjährung auch nur erwähnt ist. Das beruht darauf, daß dem Völkerrecht das Verjährungsprinzip fremd ist. Gleichwohl ist aus dieser Feststellung noch keine verlässliche Aussage abzuleiten, ob damit das Völkerrecht generell die Anwendung von Verjährungsbestimmungen bei der Verfolgung völkerrechtlicher Delikte untersagt.

Antwort auf die grundsätzliche Haltung des Völkerrechts zur Verjährung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vermitteln der Charakter dieser Verbrechen, das zwingende völkerrechtliche Gebot zu deren Verfolgung und jene Festlegungen, die sich aus den o. g. völkerrechtlichen Quellen zur Anwendung innerstaatlichen Rechts ergeben.

Zum Charakter der faschistischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Der Charakter der faschistischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wird dadurch bestimmt, daß sich 'die Angeklagten nicht als Privatpersonen wegen eines Angriffs auf das eine oder andere innerstaatlich geschützte Rechtsobjekt, sondern wegen ihrer aktiven Teilnahme an vom Naziregime staatlich geplanten und organisierten Verbrechen internationalen Ausmaßes zu verantworten haben, die schließlich im industrialisierten Mord an Bürgern nahezu aller Länder Europas endeten.

Die Überwindung derartiger gegen das friedliche menschliche Zusammenleben überhaupt gerichteter Verbrechen allein durch Zeltablauf ist weder möglich noch nach rechtlchem Denken auch nur vorstellbar. Charakter und Ausmaß dieser Straftaten schließen vielmehr die Grundvoraussetzung jeder innerstaatlichen Verjährungsnorm — die Überwindbarkeit der individuellen Straftat durch die wenn schon nicht heilende so doch zumindest vernarbende Kraft der Zeit — a priori aus. Diese Verbrechen sind durch einzelstaatliches Dekret nicht als über-